

Auszug aus den „Verbindliche Standards zur Qualitätssicherung in Qualifizierungsmaßnahmen“

...

1 Zu Ausbildungen

1.1 Zulassung zu Ausbildungen

Die Zulassung zu Ausbildungen ist offen gestaltet und nicht von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen sind in den Konzeptionen des Landessportbundes NRW/der Sportjugend NRW geregelt, so dass eine hohe Qualität gesichert ist.

In diesem Sinne müssen die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Qualifizierungselement klar formuliert und überprüfbar sein. Die Anerkennung von externen Qualifikationen wird zurzeit vom jeweiligen Träger geprüft, so lange es keine Liste anerkannter externer Veranstalter von Qualifikationen gibt.

Ziel ist es, möglichst vielen Personen den Zugang zu spezifischen Ausbildungen zu ermöglichen, jedoch ohne durch abweichende Voraussetzungen das Niveau einer Qualifizierungsgruppe zu reduzieren. Der Grundsatz muss lauten, dass Personen mit anderweitig erworbenen Voraussetzungen ggf. zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen, die dann zu einer Angleichung an das Ausgangsniveau einer Lerngruppe aus dem Organisierten Sport führen.

Das Mindestalter zur Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen mit Lizenzerwerb beträgt 16 Jahre.

1.2 Fehlzeitenregelung in Ausbildungen

Fehlzeiten in Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig.

In Ausbildungen entscheidet die Lehrgangsleitung über die Akzeptanz möglicher Fehlzeiten bis max. 10 % der Ausbildungsdauer.

Ein Nachholen verpasster Qualifizierungselemente ist in Abstimmung mit dem Veranstalter verpflichtend und muss in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Die Aufgabenstellungen und Überprüfungen erfolgen durch die Lehrgangsleitungen. Hier können auch Selbstlernelemente (Interneteinheiten, E-Learning, Blended Learning) zum Tragen kommen. Der Aufwand des Nachholens darf den Zeitraum der verpassten Zeit nicht unterschreiten. Bei größeren Fehlzeiten entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Träger über die Möglichkeit einer Teilanerkennung bei einer folgenden Ausbildung.

1.3 Lernerfolgskontrollen

Laut DOSB-Rahmenrichtlinien vom 10.12.2005 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen Grundlage für die Erteilung der Lizenzen, Zertifikaten und Qualifikationsnachweisen.

Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist in der Regel im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

1.3.1 „Bestanden“ als Gesamtergebnis aller Lernerfolgskontrollen

Die einzelnen Lernerfolgskontrollen geben jeweils Auskunft über das Erreichen der in den Konzeptionen beschriebenen Kompetenzen. Als „bestanden“ gelten die Lernerfolgskontrollen in ihrer Gesamtheit dann, wenn die in der Konzeption breit gefächerten Kompetenzen erreicht werden.

Ergebnis: Die jeweilige Lizenz, das Zertifikat bzw. der Qualifikationsnachweis wird durch den Träger erteilt.

1.3.2 „Nicht bestanden“ als Gesamtergebnis aller Lernerfolgskontrollen

Als „nicht bestanden“ gilt das Gesamtergebnis der Summe aller Lernerfolgskontrollen, wenn die in den Ausbildungskonzeptionen formulierten Kompetenzen nicht erreicht werden.

„Nicht bestanden“ durch fehlende Einhaltung der Rahmenbedingungen:

- die Fehlzeiten über 10% liegen,
- der Ehrenkodex nicht unterschrieben vorgelegt wird.

Ergebnis: Die jeweilige Lizenz, das Zertifikat bzw. der Qualifikationsnachweis wird durch den Träger nicht erteilt.

1.3.4 Dokumentation der Lernerfolgskontrollen

Die Lernerfolgskontrollen werden von der Lehrgangsleitung individuell dokumentiert. Ausschließlich „nicht bestandene“ Lernerfolgskontrollen müssen von der Lehrgangsleitung schriftlich in einem Einzelbericht begründet werden. Den Auftrag dazu erteilt der Träger der jeweiligen Ausbildung.

1.3.5 Verfahrensweise im Falle eines Einspruchs

Teilnehmer/-innen können gegen die Beurteilung „nicht bestanden“ Einspruch einlegen. Dieser ist bis zu einem Monat nach Ablauf des Lehrgangs schriftlich an den Ausbildungsträger Landessportbund NRW oder Sportjugend NRW zu richten und zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der zuständige Vorstand des Ausbildungsträgers Landessportbund NRW oder Sportjugend NRW.

Näheres zur Umsetzung der lehrgangsbegleitenden Lernerfolgskontrollen in den Ausbildungen regeln die jeweiligen Ausbildungskonzeptionen.

2. Erteilung von Lizenzen, Zertifikaten oder Qualifikationsnachweisen

Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Teilnehmende sind in den Ausbildungskonzeptionen festgelegt. Diese sind verpflichtend von Seiten der Lehrgangsleitung zu Beginn der Qualifizierung den Teilnehmenden vorzustellen und zu erläutern.

- Das Erreichen der formulierten Anforderungen der Teilnehmenden wird am Ende der jeweiligen Qualifizierung über den Datenerfassungsbogen bestätigt.
- Ausbildungen, insbesondere modulare Ausbildungsgänge, müssen innerhalb von 24 Monaten komplett abgeschlossen werden.

Die jeweilige Lizenz, das Zertifikat oder der Qualifikationsnachweis wird durch den Träger erteilt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Lizenzausbildungen ist die Ausstellung einer Lizenz nicht mehr an den Nachweis einer Vereinstätigkeit gebunden.

Nachweis der Erste-Hilfe-Ausbildung

Zur Ersterteilung einer ÜL/-in-C-Lizenz ist es erforderlich, dass eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit 9 Lerneinheiten nachgewiesen wird, die nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen darf. Diese regulären Erste-Hilfe-Grundausbildungen können nicht als Lizenz verlängernd anerkannt werden. ...

2.1 Gültigkeit von Lizenzen, Zertifikaten und Qualifikationsnachweisen

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und Qualifikationsnachweise (gemäß Rahmenrichtlinien DOSB) sowie der Landessportbund-Sonderausbildungen beträgt vier Jahre.

Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten wird in den einzelnen Ausbildungskonzeptionen formuliert.

Eine Ausnahme stellt die Übungsleiter/-innen-B-Ausbildung "Sport in der Rehabilitation; Profil „Innere Medizin“ dar. Gemäß den DOSB Rahmenrichtlinien ist diese zwei Jahre gültig.

Die Gültigkeitsdauer wird vom Zeitpunkt des Lehrgangsabschlusses (Monatsende) berechnet und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

3 Fortbildungen zur Verlängerung der Lizenzen, Zertifikate und Qualifikationsnachweise

Die Lizenzverlängerung erfolgt mit einer anerkannten Fortbildung des Lizenzgebiets (z.B. Übungsleiter/-in-C, Übungsleiter/-in-B Prävention). Der Erwerb/die Verlängerung einer Lizenz auf der 2.Lizenzstufe verlängert automatisch die Lizenz der 1. Lizenzstufe.

Ziele und Inhalte von Fortbildungen (gemäß DOSB Rahmenrichtlinien)

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge.
- Lizenzverlängerungslehrgänge für die Übungsleiter/-in-B Lizenz Sport in der Rehabilitation „Innere Medizin“, „Orthopädie“, „Neurologie“ und „Geistige Behinderung“ müssen immer die Themen „Notfallmanagement“ und „Praktische Übungen zu Notfallsituationen“ beinhalten.

3.1 Zeitumfang

Der Zeitumfang der Lizenzverlängerung muss mindestens 15 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten innerhalb von 4 Jahren umfassen.

Modularisierte Fortbildungen

Soll die Lizenz durch den Besuch mehrere Module verlängert werden, wird die Gültigkeitsdauer vom Zeitpunkt des letzten Moduls (Monatsende) innerhalb der 4 Jahre berechnet und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

3.2 Fehlzeitenregelung in Fortbildungen

Bei Fehlzeiten in Fortbildungen kann keine Lizenzverlängerung erfolgen. ...